

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 387 - 388

Zur Deutschen Wechselordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

fremdartiges und fernliegendes Institut, daß man auf diesem Wege nicht dazu gelangen kann, Vertragsklauseln wie im vorliegenden Vertrage die Bedeutung eines *constitutum possessorium* unterzulegen. S. I 631/80. Urth. v. 30. März 1881. (l. 15 §. 2 Dig. qui satis dare cogantur 2, 8.)

Das Reichsgericht ist der Ansicht *), wonach juristische Personen, insbesondere auch Aktiengesellschaften, die widerrechtlichen Handlungen, welche sich die sie vertretenden physischen Personen in der ihnen übertragenen Geschäftssphäre zu Schulden kommen lassen, unbedingt als eigene Handlungen gelten lassen und vertreten müssen, beigetreten. S. II 7/81. Urth. vom 13. April 1881. (l. 25 de municip. 50, 1; Savigny, System Band II S. 314.)

3) Zur Deutschen Wechselordnung.

Die Worte: „acceptirt per 12. Oktober“ drücken unzweifelhaft aus, daß der Acceptant sich verpflichte, den Wechsel am 12. Oktober zu zahlen. Mit Rücksicht darauf, daß der Wechsel 90 Tage nach Sicht zahlbar war, ist hierin die Erklärung zu finden, daß der Acceptant denselben als 90 Tage vor dem 12. Oktober zur Annahme präsentirt gelten lassen wolle. Könnte man nun auch annehmen, diese Art der Datirung der Sicht entspreche nicht dem Willen der Wechselordnung, obgleich sie in dieser Beziehung keine Form vorschreibt, und Zweifel bezüglich des durch das Datum bedingten Verfalltages nicht bestehen können, so würde dies hier ohne Erheblichkeit

*) Förster, Theorie und Praxis Bd. I S. 90; Dernburg, preuß. Privatrecht Band 1 S. 53; Seufferts Archiv Bd. 7 Nr. 150; Siebenhaar, Lehrbuch des sächs. Rechts S. 166; Entsch. des R.O.S.G. Band 21 S. 287.

sein, da nur die Klage gegen den Acceptanten in Frage steht, dieser aber nach dem Inhalte seines Acceptes jedenfalls haftet. S. II 262/81. Urtheil vom 1. April 1881. (Wechselordnung Artikel 22 Abs. 2.)

Der Trassant, welcher dem Wechselinhaber (Indossatar) die Wechselsumme (1000 Mark) nebst Protestkosten (20 Mark 50 Pfg.) bezahlt hat, ist berechtigt von dem Wechselinhaber den Wechsel nebst Protesturkunde zu verlangen, und dieser kann sich hiegegen nicht durch das Vorbringen schützen, er habe bereits den Wechsel dem Acceptanten ausgehändigt, welcher ihm den (für Zinsen und Kosten noch bestandenen) Schuldrest (von 7 Mk. 7 Pfg.) bezahlt habe; denn der Acceptant ist, wenn er (nach Levirung des Protestes Mangelzahlung) nur einen Theil der Wechselregreßsumme und demnächst ein Vormann des Wechselinhabers als Wechselregressat den Rest der Wechselregreßsumme zahlt, oder wenn ein Vormann des Wechselinhabers, als Wechselregressat (wie hier der Trassant und erster Girant), zuerst einen Theil der Wechselregreßsumme und demnächst der Acceptant den noch nicht berichtigten Theil der Wechselregreßsumme den Wechselinhaber zahlt, nicht berechtigt, von dem Wechselinhaber die Aushändigung des Wechsels nebst Protesturkunde, sondern nur die Abschreibung der von ihm (Acceptanten) geleisteten Zahlung auf dem Wechsel und Quittung auf einer Abschrift des Wechsels zu fordern, da der als Wechselregressat zahlende Vormann des Wechselinhabers (wie hier der Trassant und erste Girant) den Acceptanten auf Zahlung der ihm zustehenden Wechselregreßsumme wechselfähig zu belangen berechtigt ist und hiezu der beregten Wechselfapiere bedarf; es würde darin, wenn unter solcher Sachlage der Acceptant sich den Besitz des Wechsels von dem Wechsel-